## Deutscher Landesbezirk Gewerkschaftsbund Nordrhein-Westfalen

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen - Postfach 10 19 55

An den Vorsitzenden des Landtagsausschusses für Wissenschaft und Forschung Herrn Joachim Schultz-Tornau MdL Platz des Landtags

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

Postfach 10 19 55 Friedrich-Ebert-Straße 34-38 4000 Düsseldorf 1 **22** (02 11) 36 83-0

Abtellung: Bildung/Kultur

4000 Düsseldorf

thre Zeichen

thre Nachricht vom

Fernsprech-Durchwahl (02 11) 3683-

Unsere Zeichen

Detum

139

Ha/Ca

5. März 1993

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften Hier: Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

anläßlich der Anhörung des Ausschusses am 4.3.1993 haben wir die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur hochschulrechtlicher Vorschriften für die Abgeordneten des Landtages überreicht. Nach nochmaliger genauen Durchsicht stellen wir fest, daß die Ausführungen in unserer Stellungnahme zu Punkt 11 und 12, 1. Absatz, 2 Satz sich auf Formulierungen im Referententwurf beziehen, die dann im eigentlichen Novellierungsentwurf nicht mehr beinhaltet sind. Wir bitten unser Versehen zu entschuldigen. Z 11/2425

Wie schon in meinem Statement angesprochen, möchten wir unsere Stellungnahme ergänzen und den Landtag nachhaltig bitten, die wörtlich aus dem HRG übernommene Inkompatibilitätsregelung (§ 12 Absatz 4, Satz 3) zu streichen oder doch mindestens zu konkretisieren.

Wenn sich der Landtag aus grundsätzlichen rahmenrechtlichen Erwägungen heraus nicht zur Streichung dieser rechtlich unbestimmten Formulierung entschließen kann, dann sollte er aber jedenfalls das verfassungswidrige undifferenzierte Mitgliedschaftsverbot durch ein gezieltes Mitwirkungsverbot ersetzen, das von vornherein zu der gebotenen Begrenzung der Inkompatibilität auf Interessenkonflikte führt.

Als nachahmenswertes Beispiel hierfür sei auf die Ausfüllung des HRG in § 123 Absatz 8 des Hamburgischen Hochschulgesetzes verwiesen:

"Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums, das Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten hat, wirken an solchen Entscheidungen nicht mit, wenn sie Aufgaben in einer Personalvertretung wahrnehmen, die bei diesen Entscheidungen zu beteiligen ist."

Den § 21 Absatz 4 Satz 1 und § 33 Absatz 2 des wissenschaftlichen Hochschulgesetzes bitten wir ebenfalls zu ergänzen.

An den Sitzungen des Senats und der ständigen Kommission soll je ein von den an der Hochschule gewählten Personalräten zu bestimmendes Mitglied beratend teilnehmen.

Der DGB hält es für unverzichtbar, den Sachverstand von Personalräten ebenso zu nutzen, wie den von Kanzler, Frauenbeauftragten und AStA-Vorsitzenden.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir wären Ihnen außerordentlich verbunden, wenn Sie diese unsere Meinungsäußerung auch den Damen und Herren Ihres Ausschusses zur Kenntnis geben könnten in der Hoffnung, daß sie bei der Endformulierung des Gesetzes Berücksichtigung finden.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen,

mit freundlichen Grüßen DGB-Landesbezirk NRW

DER LANDESBEZIRKSVORSTAND

(Walter Haas)

## Kopie an:

Dieter Hilser, GEW Dr. Kristian Freitag, ÖTV